

Sportvereinigung Zehlendorfer Eichhörnchen e. v. Satzung



§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen SPORTVEREINIGUNG ZEHLENDORFER EICHHÖRNCHEN E.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Die Vereinsgründung erfolgte am 12. März 1952. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen unter der Nummer 9610 Nz. Die Farben des Vereins sind weiß, grün und rot. Das Abzeichen ist ein rotes Eichhörnchen auf einem weißen Feld innerhalb eines grünen Ringes.

§ 2 (Zweck)

Der Zweck des Vereins ist die Pflege von Leibesübungen zur charakterlichen und körperlichen Förderung seiner Mitglieder. Parteipolitische, wirtschaftliche und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Körperschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 5 (Mittel)

Zur Erreichung dieser Ziele des Vereins dienen folgende Mittel:

- Planmäßige Pflege von Leibesübungen für Erwachsene und Jugendliche.
- Einteilung des Vereins in Abteilungen nach den besonderen Zweigen der Leibesübungen.
- Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen.
- Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen und Organisationen sowie Beitritt zu übergeordneten Verbänden

oder Fachorganisationen.

§ 6 (Mitgliedschaft)

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- ordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- unterstützenden Mitgliedern

Rechte der Mitglieder

Die Ehren- und ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte. Die ordentlichen Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sind wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar. Jugendliche unter 16 Jahre und unterstützende Mitglieder sind ohne Wahl- und Stimmrecht.

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Unterstützende Mitglieder zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand.

Aufnahme

Die Aufnahmegesuche sind schriftlich auf einem Formular einzureichen. Die Meldenden erkennen dadurch die Satzung als für sich verbindlich an. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, gegebenenfalls nach einer Probezeit von 1 - 2 Monaten; Aufnahmegesuche können vom Vorstand zurückgewiesen werden.

Doppelmitgliedschaft

Ein Mitglied des Vereins darf einem gleichartigen Verein in Berlin nur mit Genehmigung des Vorstandes angehören.

Beitrag

Die Höhe der Eintrittsgebühr und des Beitrages, sowie deren Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand hat das Recht, den Beitrag zu stunden oder zu erlassen.

Beitragsrückstände

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Mitgliedern, die mehr als 3 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, die Vereinsrechte zu entziehen oder sie aus dem Verein auszuschließen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluß des Mitgliedes

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß des Kalender- vierteljahres erfolgen und ist spätestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand oder seinem Beauftragten anzuzeigen. Durch Vorstandsbeschluß kann aus wichtigen Gründen der sofortige Ausschluß zugelassen werden. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- die Bestrebungen oder das Ansehen des Vereins schädigt;
- den Anordnungen des Vorstandes beharrlich zuwiderhandelt.

Dem Ausgeschlossenen steht Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung an die Hauptversammlung ist innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Erlöschen ihrer Mitgliedschaft nachzukommen.

§ 7 (Vereinsorgane)

Organe des Vereins sind :

- der Vorstand
- der Sportausschuß
- die Hauptversammlung
- das Ehren- und Schiedsgericht

§ 8 (Vorstand)

Zum Vorstand gehören:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der 3. Vorsitzende
- der 1. Jugendleiter
- der 2. Jugendleiter
- die Sportlichen Leiter
- der Fachwart für Radsportfahrten
- der Fachwart für BMX
- der Fachwart für Triathlon

Die 3 Vorsitzenden des Vereins, der Geschäftsführer und der 1. Jugendleiter werden von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Vorsitzender aus, seine Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführer wird turnusmäßig mit dem 2. Vorsitzenden gewählt. Der 1. Jugendleiter wird turnusmäßig

mit dem 3. Vorsitzenden gewählt.

Die Sportlichen Leiter und der 2. Jugendleiter werden für 1 Jahr von der Hauptversammlung gewählt. Die Fachwarte werden von ihren Abteilungen gewählt.

Der 1. und 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zeichnen gemeinsam für den Verein rechtsverbindlich. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Sportausschuß vorbehalten sind. Die im Laufe des Geschäftsjahres frei gewordenen Ämter kann der Vorstand bis zum Ende des Geschäftsjahres besetzen. Der Vorstand ernennt die Vertreter für die übergeordneten Organisationen und Verbände.

Der 1. Vorsitzende hat die Leitung sämtlicher Vereinsangelegenheiten und Geschäfte. Er hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung der anderen Vorstands- und Sportausschußmitglieder zu nehmen. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn im Verhinderungsfalle. Die Geschäftsverteilung regeln die zwei Vorsitzenden und der Geschäftsführer gemeinsam. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert und wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 (Sportausschuß)

Der Sportausschuß regelt den technischen Betrieb des Vereins. Zum Sportausschuß gehören:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. die Sportlichen Leiter
- c. die Fachwarte der vom Verein betriebenen Zweige der Leibesübungen.

Der 1. Vorsitzende als Vorsitzender des Sportausschusses bestimmt seinen Vertreter. Er kann, wenn erforderlich, besondere Fachausschüsse bilden oder Vertreter bestimmter Übungsgruppen zu den Arbeiten des Sportausschusses hinzuziehen.

§ 10 (Hauptversammlung)

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Januar statt. Die Einladung hierzu muß mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erlassen werden. Anträge sind schriftlich 5 Tage nach

Eingang der Einladung beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes jederzeit schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit ihrem Beitrag nicht im Rückstand sind.

Die ordentliche Hauptversammlung hat nach Anhörung der Berichte des Vorstandes zu beschließen über:

- a. die Genehmigung der Jahresabrechnung, sowie über die Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer,
- b. die Wahl des Vorstandes nach § 8 und der 2 Kassenprüfer,
- c. satzungsgemäß eingegangene Anträge.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können durch Beschluß der Versammlung nachträglich zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen werden, sofern ihre Dringlichkeit durch 2/5 der Anwesenden anerkannt wird und sie nicht die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Satzungsänderungen können nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Sie sind nach den vorliegenden Anträgen im Wortlaut allen Mitgliedern bekanntzugeben und können nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen, die vom Registergericht und vom Finanzamt verlangt werden, können vom Vorstand durchgeführt werden, ohne erneute Einberufung einer Mitgliederversammlung. Diese Änderungen müssen den Mitgliedern bei der nächsten Hauptversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, sofern dem nicht behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang einfache Stimmenmehrheit nicht erzielt, findet eine engere Wahl zwischen denen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungslei-

ter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 11 (Ehren- und Schiedsgericht)

Das Ehren- und Schiedsgericht setzt sich aus 3 Vereinsmitgliedern zusammen, die in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden 2 Ersatzmitglieder gewählt. Vereinsvorstandsmitglieder sind von der Wahl in das Ehren- und Schiedsgericht ausgeschlossen.

Das Ehren- und Schiedsgericht hat nach Anrufung, zu der jedes Vereinsmitglied berechtigt ist, folgende Aufgaben:

- a. Streitigkeiten zu schlichten und beizulegen
- b. Grobe Verstöße gegen die Satzung dem Vorstand zu melden

Das Ehren- und Schiedsgericht hat eine Verhandlung zu führen. Es werden die Parteien und die notwendigen Zeugen schriftlich eingeladen. Nach Anhörung entscheidet das Ehren- und Schiedsgericht mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Parteien und den Vereinsvorstand ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 (Kassenprüfung)

Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben die Kasse alljährlich vor der Hauptversammlung zu prüfen und schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck schriftlich einberufene Hauptversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei rechtskräftig festgestelltem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung ist das Vermögen auf eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, deren Ziele denen des Vereins entsprechen, zu übertragen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 18. April 1952 beschlossen. Diese Abschrift enthält die auf den Jahreshauptversammlungen 1957, 1971, 1973, 1977, 1979, 1983, 1987, 1988, 1990 und 2002 beschlossenen Änderungen.

Berlin, am 21. Januar 2002